

Herrn Bezirksbürgermeister
Thomas Kring
Bezirksvertretung Elberfeld

Es informiert Sie Niklas Schönfeld
E-Mail niklas.schoenfeld@zoho.com
Datum 03.06.2025
Drucks. Nr. **VO/0662/25**
 öffentlich

Antrag

Zur Sitzung am
18.06.2025

Gremium
BV Elberfeld

Überprüfung und Durchsetzung des gesetzlichen Mindestabstands zwischen der Spielhalle an der Morianstraße 109 und der Gesamtschule Else Lasker-Schüler - Antrag der Fraktion Linkes Bündnis Wuppertal

Beschlussvorschlag

Die Bezirksvertretung Elberfeld beschließt:

1. Prüfung

Die Verwaltung wird beauftragt, unverzüglich zu überprüfen, ob der nach § 16 Abs. 3 Ausführungsgesetz zum Glücksspielstaatsvertrag Nordrhein-Westfalen (AG GlüStV NRW) geforderte Mindestabstand von 350m zwischen der oben genannten Spielhalle und der Gesamtschule Else Lasker-Schüler eingehalten wird.

Maßgeblich für die Distanzbemessung ist gemäß § 5 Abs. 6 AG GlüStV NRW die *Luftlinie* vom Eingang der Spielhalle bis zur Grundstücksgrenze der Schule.

2. Rückmeldung

Das Ergebnis der Prüfung ist der Bezirksvertretung Elberfeld nach erfolgen schriftlich vorzulegen und in der nächstmöglichen Sitzung vorzustellen.

3. Konsequenzen

Ergibt die Prüfung eine Unterschreitung des Mindestabstands, wird die Verwaltung aufgefordert, den Betrieb unverzüglich zu untersagen. Hierfür ist eine Nutzungsuntersagung bzw. Stilllegungsverfügung nach § 82 Abs. 1 BauO NRW 2018 sowie die Rücknahme oder der Widerruf der glücksspielrechtlichen Erlaubnis gemäß §§ 48, 49 VwVfG NRW zu erlassen; falls erforderlich, sind diese Maßnahmen mit Zwangsmitteln nach §§ 55 ff. VwVG NRW (z. B. Zwangsgeld oder unmittelbarer Zwang) durchzusetzen.

Unterschrift

Hüsniye Doğmuş, Niklas Schönfeld, Ruth Zielezinski

Begründung

Gemäß § 16 Abs. 3 AG GlüStV NRW darf eine Spielhalle nicht in räumlicher Nähe zu öffentlichen Schulen betrieben werden; regelmäßig ist dabei ein Mindestabstand von 350 m zugrunde zu legen. Nach § 5 Abs. 6 AG GlüStV NRW ist dieser Abstand als Luftlinie zu messen – konkret vom Eingang der Spielhalle bis zur Grundstücksgrenze der Schule.

Nach einer eigenen Vermessung mittels des kostenfreien amtlichen Portals TIM-online (Geobasis NRW) beträgt die Luftlinie zwischen dem Eingang der genannten Spielhalle und dem Eingang der Schule lediglich ca. 250 m (vgl. beigefügter Kartenausschnitt). Damit besteht der dringende Verdacht einer Abweichung von der gesetzlichen Vorgabe.

Die Einhaltung des Mindestabstands dient dem Kinder- und Jugendschutz und ist zwingendes Recht. Eine konsequente Überprüfung und gegebenenfalls Durchsetzung des Gesetzes liegen daher im öffentlichen Interesse.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

Auswirkungen, bitte Auswahl treffen:

Neutral / keine Auswirkung

Begründung: Eine Umsetzung des Antrags hätte keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.